

287/J

A n f r a g e

S t r a s s e r

der Abg. Dr. Z e o h n e r , Dr. N e u g e b a u e r , /und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend Dr. Konrad Reinthaler in Graz.

-.-.-

Der Stadtschulrat Dr. Konrad Reinthaler, Direktor der Bundes-
handelsakademie in Graz, hat folgendes Rundschreiben an Lehrpersonen
versendet:

"Stadtschulrat Dr. Konrad Reinthaler
Graz, Herrengasse 1, Stadtschulrat

Graz, 30. April 1951.

Werter Kollege!
Werte Kollegin!

Ich habe der Österreichischen Jugendbewegung, einer der ÖVP ange-
schlossenen Jugendorganisation, an 4 Abenden den Sportplatz der Handels-
akademie in der Pestalozzistrasse 17 zur Verfügung gestellt, woselbst
ab 7. Mai, jeweils von 18 bis 19,30 Uhr, bei Schönwetter ein Sport- und
Spielbetrieb abgehalten wird.

Die Platzeinteilung ist folgende:

Jeden Montag: Sport und Spiel für kleine Mädchen bis 14 Jahre
Jeden Mittwoch: Sport und Spiel für junge Mädchen zwischen 14 und
18 Jahren
Jeden Donnerstag: Sport und Spiel für junge Burschen zwischen 14 und
18 Jahren
Jeden Freitag: Sport und Spiel für kleine Buben bis 14 Jahre..

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie von dieser Einführung alle
ÖVP-Mitglieder Ihres Lehrkörpers verständigen und sie auffordern würden,
die Einladung zur Teilnahme an den oben angeführten Veranstaltungen an
Schüler und bekannte Jugendliche zu richten. Ich weiss, dass es nicht
gestattet ist, an alle Schüler diese Bekanntmachung weiterzugeben, jedoch
könnten Sie beispielsweise einige Schüler oder Schülerinnen, von denen
bekannt ist, dass die Eltern in unserem Lager stehen, zur Teilnahme,
gleichsam als Belohnung für gute Leistungen in der Schule, einladen und
zur Eröffnung selbst erscheinen. Bei der Eröffnung werden dann die Kinder
aufgefordert, das nächste Mal Freunde mitzubringen, so dass auf diese Art
bald Hochbetrieb bei uns herrschen wird.

Ich bitte um Unterstützung meiner Bemühungen, die Österreichische
Jugendbewegung in Graz auf eine noch weitere Basis als bisher zu stellen,
und verbleibe mit herzlichen kollegialen Grüßen

Ihr sehr ergebener
Dr. Reinthaler e. h. "

12.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6.Juni 1951.

Wie ersichtlich, ist das Rundschreiben mit dem Amtstitel des Dr.Reinthalers und der Amtsadresse des Stadtschulamtes Graz versehen, gibt sich also das Aussehen eines amtlichen Schreibens. Inhaltlich stellt es sich als eine Aufforderung zur Werbung für die "Österreichische Jugendbewegung", eine einer politischen Partei angeschlossene Jugendorganisation, dar. Es werden darin die der ÖVP angehörigen Lehrpersonen aufgefordert, die Einladung zur Teilnahme an den Veranstaltungen der "Österreichischen Jugendbewegung" "an Schüler und bekannte Jugendliche zu richten".

Der Schreiber behauptet, es sei nicht gestattet, an alle Schüler diese Einladung weiterzugeben, es könnten jedoch jene Schüler, deren Eltern im Lager der ÖVP stehen, eingeladen werden. Dies ist jedoch unrichtig. Das Bundesministerium für Unterricht hat jede Werbung unter den Schülern für Vereine aller Art ausdrücklich untersagt. Das angeführte Rundschreiben bildet daher den Versuch der Verleitung von Lehrpersonen zur Übertretung dieses vom Bundesministerium für Unterricht ausgesprochenen Verbotes, mithin der Verleitung zur Begehung eines Disziplinarvergehens. Dr.Reinthalers hat damit selbst ein Disziplinarvergehen begangen, wobei, wie oben angedeutet, als erschwerend die Ausnützung seiner amtlichen Stellung und der offensichtlich beabsichtigte Eindruck eines amtlichen Charakters des Rundschreibens in Betracht kommt. Nicht nur, dass hier die Autorität der Lehrer zur Werbung für einen Verein missbraucht werden soll, soll die Einladung sogar "gleichsam als Belohnung für gute Leistungen in der Schule" erscheinen und damit auch die unterrichtliche Tätigkeit selbst in den Dienst der Werbung gestellt werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, der Grazer Lehrerschaft bekannt zu geben, dass das zitierte Rundschreiben des Dr.Konrad Reinthalers den bestehenden Vorschriften widerspricht und dass die darin enthaltene Aufforderung nicht befolgt werden darf, sowie die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Genannten zu veranlassen?

-.-